

Satzung des Vereins

Nachbarschaftshaus Wannseebahn e.V.

(in der Fassung vom 12.07.2022)



§ 1 NAME, SITZ

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Nachbarschaftshaus Wannseebahn.
- 1.2 Er hat den Sitz in Berlin-Zehlendorf.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Volksbildung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die Förderung der Jugendarbeit,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2.3 Zu diesem Zweck beabsichtigt der Verein, folgende Aktivitäten durchzuführen:
 - Kulturveranstaltungen (Lesungen, Musikabende, Ausstellungen und Diavorträge)
 - Schulbezogene Sozialarbeit (Schülerclub, Schulstation und Jugendcafé)
 - Betreuungsangebote (Schulhort)
 - Gesprächskreise und Selbsthilfegruppen
 - Bewegungs- und Entspannungstrainings
 - ökologische Aktivitäten zur Wohnumfeldverbesserung.
- 2.4 Der Verein ist ein freiwilliger, überparteilicher und überkonfessioneller Zusammenschluss von Personen.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein unter der Prämisse der sparsamen Mittelverwendung und der aktuellen Haushaltssituation im Rahmen der Regelungen nach §3 Nr.26 EStG (Übungsleiterpauschale) und nach §3 Nr.26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) gegen Zahlung eines Entgelts ausgeübt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- 4.2 Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein.
- 4.3 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung auf deren nächsten Sitzung. Auf dieser Mitgliederversammlung hat der Antragsteller kein Stimmrecht.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet zum Jahreschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- 4.6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 4.7 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4.8 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 BEITRÄGE

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5.2 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- 6.1 Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in.
- 6.2 Zur Unterstützung der Vereinsorgane können bei Bedarf Arbeitsgruppen gebildet und Mitglieder, Mitarbeiter oder sachkundige Außenstehende zur Mitarbeit berufen werden.

§ 7 DER VORSTAND

- 7.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
- 7.2 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in. Er leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten mit zwei seiner Mitglieder. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- 7.3 Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten

des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl findet mindestens alle zwei Jahre statt und betrifft den gesamten amtierenden Vorstand. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 7.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- 7.6 Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 7.7 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7.8 Der Vorstand kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.
- 7.9 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt, sowie nach Bedarf.
- 7.10 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
- 7.11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.12 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungstages folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 8.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Neuwahl des Vorstands, Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- 8.6 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 8.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.8 Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.9 Über den Abstimmungsmodus entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRER

9.1 Der Geschäftsführer leitet die Zweckbetriebe des Vereins. Er ist der Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe des Vereins zu führen hat, wird vom Vorstand bestellt.

9.2 Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er ist verantwortlich für die Durchführung der auf den Mitgliederversammlungen alle seine Geschäftsbereiche betreffenden Beschlüsse sowie für die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnungslegung.

9.3 Der Geschäftsführer ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Zweckbetriebe notwendigen Mitarbeiter mit Zustimmung des Vorstandes des Vereins einzustellen und zu entlassen. Ihm obliegt deren Dienst- und Fachaufsicht.

9.4 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teil.

9.5 Der Vorstand kann einen Vertreter des Geschäftsführers bestellen.

9.6 Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

10.1 Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss zur Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

10.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

11.1 Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §9.1 beschlossen werden.

12.2 Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §§47ff. BGB.

- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V. - Landesverband Berlin.
- 12.4 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 13.1 Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am Freitag, den 11. Februar 1994 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen ist.
Satzungsänderung vom 10. September 2015 in § 2 (Vereinszweck)
Satzungsänderung vom 12.07.2022 in § 7 (Vorstand), § 8 (Mitgliederversammlung) und § 12 (Auflösung)